2023/2684

28.11.2023

BESCHLUSS (EU) 2023/2684 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. November 2023

über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2024 (EZB/2023/28)

DAS DIREKTORIUM DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2332 der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 über einen Verfahrensrahmen für die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen (EZB/2015/43) ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend „Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“), zu genehmigen.

(2) Die 20 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben der EZB ihre Genehmigungsanträge zum Umfang der Ausgabe von Münzen im Jahr 2024 vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosenmethodik. Einige dieser Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zudem zusätzliche Informationen zu Umlaufmünzen vorgelegt, in Fällen, in denen diese Informationen verfügbar sind und nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets für die Begründung des Genehmigungsantrags von Bedeutung sind.

(3) Da der Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen der Genehmigung durch die EZB bedarf, dürfen die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) den von der EZB genehmigten Umfang nicht ohne vorherige Zustimmung der EZB überschreiten.

(4) Gemäß Artikel 2 Absatz 9 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) ist das Direktorium befugt, diesen Beschluss zu den von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gestellten jährlichen Anträgen auf Genehmigung des Umfangs der Münzausgabe im Jahr 2024 zu erlassen, da keine Änderung des beantragten Umfangs der Münzausgabe vorzunehmen ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses finden die in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2015/2332 (EZB/2015/43) enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung.

([1]) ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 123.

Artikel 2

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2024

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets im Jahr 2024, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Umfang der zur Ausgabe genehmigten Euro-Münzen im Jahr 2024		
	Umlaufmünzen	Sammlermünzen (nicht für den Umlauf bestimmt)	Umfang der Ausgabe von Münzen
	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
Belgien	22,40	0,30	22,70
Deutschland	419,00	172,00	591,00
Estland	12,60	0,46	13,06
Irland	32,36	0,50	32,86
Griechenland	129,90	0,61	130,51
Spanien	280,47	40,00	320,47
Frankreich	334,00	60,00	394,00
Italien	268,81	4,88	273,69
Zypern	6,50	0,01	6,51
Kroatien	42,78	0,20	42,98
Lettland	7,90	0,20	8,10
Litauen	12,00	0,48	12,48
Luxemburg	13,50	0,32	13,82
Malta	6,70	0,50	7,20
Niederlande	34,00	1,00	35,00
Österreich	128,50	176,76	305,26
Portugal	74,60	1,70	76,30
Slowenien	22,00	1,00	23,00
Slowakei	14,00	2,50	16,50
Finnland	10,00	5,00	15,00
Total	1 872,02	468,42	2 340,44

Artikel 3

Wirksamwerden

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an die Adressaten wirksam.

Artikel 4

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. November 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE